

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2013-04-16**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149 – 0  
Sachbearbeiter – Durchwahl  
KR Dr. Frank Zeeb – 523  
E-Mail: [frank.zeeb@elk-wue.de](mailto:frank.zeeb@elk-wue.de)

AZ 17.21-20 Nr. 2/1.1

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -

---

Den Landessynodalen zur Kenntnis

### **Katechismus der Neuapostolischen Kirche**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des neu erschienenen „Katechismus“ der Neuapostolischen Kirche (NAK) mehren sich die Anfragen hinsichtlich des Verhältnisses von NAK und den Kirchen der Ökumene. Sicherlich ist richtig, dass in den letzten Jahren eine Entwicklung bei der NAK zu beobachten ist: Früher war die NAK geprägt von einem gewissen Ausschließlichkeitsanspruch, der eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchen unmöglich machte. Die NAK und andere Kirchen lebten gleichsam wie in verschiedenen Welten nebeneinander. In den letzten Jahren hat sich die NAK – vielleicht abhängig von gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, deren sie sich nicht entziehen konnte – geöffnet. Dies ist im Gemeindealltag immer wieder erkennbar geworden, z. B. durch Anfragen nach Patenamts oder auch durch die Beteiligung von Chören der NAK bei bürgerlichen Feiern.

Theologiegeschichtlich ist zu sagen, dass die NAK sich in ihrem neuen Katechismus zum ersten Mal bemüht, die eigene Lehre im Sinne einer systematisch konsistenten theologischen Ausarbeitung darzustellen. Die bisherigen Lehrtexte – vor allem das kleine Büchlein „Fragen und Antworten“ (letzte Auflage 1992) – sind Dokumente einer Laitheologie, die keinen systematisch-theologischen Anspruch hat. Insoweit hat der Band mit seinen immerhin 528 Seiten durchaus einen innovativen Anspruch. Es bleibt abzuwarten, wie sich der theologische Diskurs zwischen diesem Neuansatz und der wissenschaftlichen Theologie der Großkirchen entwickeln wird.

Eine erste Durchsicht ergibt, dass der Eindruck einer Öffnung zu den Kirchen der Ökumene bestätigt wird. Vor allem die bisher formulierte Heilsexklusivität wird deutlich relativiert. Zwar wird daran festgehalten: „Kirche Christi tritt dort am deutlichsten zutage, wo das Apostelamt, die Spendung der drei Sakramente an Lebende und Tote sowie die rechte Wortverkündigung vorhanden sind. Dort ist das Erlösungswerk des Herrn aufgerichtet, in dem die Braut Christi für die Hochzeit im Himmel vorbereitet wird.“ (S. 282), andererseits auch klar formuliert, es sei: „nicht nur dort Kirche Jesu Christi, wo das Apostelamt wirkt – also im Erlösungswerk des Herrn – sondern auch in den

anderen Kirchen, wo sich christlicher Glaube in der tätigen Liebe zum Nächsten, im klaren Bekenntnis zu Jesus Christus und im ernstesten Bemühen um Nachfolge Christi verwirklicht, also in solchen christlichen Glaubensgemeinschaften, in denen im Gottesdienst Anbetung und Lobpreis des dreieinigen Gottes geschehen und in denen Einheit, Heiligkeit, Allgemeinheit und Apostolizität auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Umfang vorhanden sind.“ (ibid.)

Diese beiden Zitate zeigen exemplarisch, wie sich die NAK zwar von ihrer bisherigen Austerität löst, aber eben auch, wo sie an ihren Sonderlehren festhält, namentlich am Sakramentscharakter der Versiegelung, an ihrem Verständnis des Apostelamts und am „Entschlafenenwesen“.

Nun ist ein Katechismus zunächst einmal eine Formulierung der offiziellen Religion. Es wird noch abzuwarten sein, ob und wie diese Publikation im Leben der NAK und im Zusammenleben der Konfessionen konkret wird. Hier sehe ich im Moment drei Fragestellungen:

- Zu Pfingsten 2013 wird das Amt des Stammapostels neu besetzt. Angesichts der starken Stellung dieses Amtes in der NAK kann es durchaus sein, dass es Impulse in die eine oder andere Richtung gibt, die derzeit noch nicht absehbar sind. Jean-Luc Schneider, der Nachfolger von Wilhelm Leber, hat allerdings am Katechismus mitgearbeitet.
- Wie jedes Lehrdokument muss eine Rezeption in den Gemeinden vor Ort erst erfolgen. Dies wird sicherlich noch einige Zeit dauern. Auch von dieser Rezeption wird abhängen, inwieweit sich eine Bewegung auf andere Kirchen hin entwickeln kann. Bundesweit ist bislang zu beobachten, dass es an einigen Orten bereits Zusammenarbeit gibt, auch mit lokalen ACKen.
- Und schließlich muss natürlich auch auf Seiten der anderen Kirchen sich eine Bereitschaft zu einem Miteinander wachsen. Dies kann jedoch nur vor Ort geschehen.

Insgesamt stellt sich hier eine Aufgabe, die mit landes- bzw. bundesweit aktiven Glaubensgemeinschaften immer wieder auftaucht. Die Gemeinden vor Ort weisen darauf hin, dass für gewisse Formen der Zusammenarbeit eine Mitgliedschaft auf der übergeordneten Ebene erforderlich ist oder hilfreich wäre, die übergeordnete Ebene würde gerne auf Erfahrungen vor Ort zurückgreifen, so dass ein Kreislauf entsteht, der nicht weiter führt.

Konkret auf die NAK bezogen, heißt das:

Derzeit liegt weder ein Mitgliedschaftsantrag für die ACK Baden-Württemberg, noch für die Bundes-ACK vor. Formal ändert sich also momentan nichts, insoweit unsere Ordnungen auf eine ACK-Mitgliedschaft abstellen. Das Rundschreiben AZ 86.51-Nr. 36/1.1 ist unverändert gültig, ich nenne noch einmal die wichtigsten Regelungen, weil sie im Alltag der Kirchengemeinde vermutlich immer wieder auftreten:

- Die NAK ist nach wie vor anstellungsrechtlich als Nicht-ACK-Kirche zu behandeln.
- Ein neuapostolischer Christ kann nicht Pate bei einer evangelischen Taufe sein.
- Die Taufe eines neuapostolischen Christen wird nach wie vor ökumenisch anerkannt, das heißt, neuapostolische Christen, die in die Landeskirche eintreten möchten, werden nicht getauft.

- Neupostolisch getaufte Kinder, die konfirmiert werden möchten, können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, sie werden ebenfalls nicht getauft, müssen aber vor der Konfirmation formell in die Evang. Landeskirche übertreten.
- Es besteht weiterhin keine Abendmahlsgemeinschaft zwischen Landeskirche und NAK.
- Gemeinsame Gottesdienste oder Segenshandlungen sind nicht vorgesehen, eine Beteiligung in Form eines Gebetes ist möglich; es ist auch möglich, dass der Geistliche der NAK z.B. nach dem Segen ein Wort an die Gemeinde richtet, nicht jedoch innerhalb der eigentlichen Handlung.
- Was die Überlassung von gottesdienstlichen und anderen kirchlichen Räumen anlangt, ist dies in Ausnahmefällen (z.B. bei Bestattungen, wenn kein anderer Raum zur Verfügung steht) möglich, wenn der KGR dieses beschließt.

Darüber hinaus gilt: Die NAK ist vielerorts aus ihrem „Schneckenhaus“ herausgetreten und hat von sich aus den Kontakt zu anderen Christen gesucht. Da wir – trotz aller Unterschiede in der Lehre – mit den neupostolischen Christen durch die Taufe verbunden sind, wären m.E. solche Kontakte ein guter Weg, um auszuloten, inwieweit die Öffnung der NAK tatsächlich eine größere ökumenische Verbundenheit in der Zukunft möglich macht.

Wenn Sie sich weiter informieren möchten, nenne ich Ihnen die ersten (wie ich finde sehr zutreffenden) Überblicke in den blauen Heftchen „Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen“, Ausgabe 1/2013, S. 26ff und (speziell zum Entschlafenenweisen) Ausgabe 2/2013, S. 71ff. Vertieft einsteigen in die Thematik können Sie mit R. Hempelmann, Die Neupostolische Kirche und die Ökumene, EZW-Texte 214, 2011 (Vorwort und Inhaltsverzeichnis unter [http://www.ekd.de/ezw/Publikationen\\_2508.php](http://www.ekd.de/ezw/Publikationen_2508.php)). Unsere Weltanschauungsstelle hat ebenfalls bereits eine erste Sichtung vorgenommen, diese finden Sie unter <http://www.weltanschauungsbeauftragte.elk-wue.de/cms/startseite/meldungen/> (dort die Meldung vom 15.02.13).

Wenn also hinsichtlich der NAK Fragen, Erwartungen, Behauptungen und Kontaktbitten an Sie herangetragen, reagieren Sie bitte dementsprechend. Selbstverständlich stehen sowohl Pfr.in Kick (Weltanschauungsbeauftragte) als auch ich selbst gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen wünscht Ihnen alles Gute

Frank Zeeb